

## **BGer 8C 439/2015 vom 4. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_439\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_439_2015)

FR: TF 8C 439/2015 du 4 août 2015

IT: TF 8C 439/2015 del 4 agosto 2015

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 04.08.2015 8C 439/2015 (8C\_439/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 04.08.2015 8C 439/2015 (8C\_439/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 04.08.2015 8C 439/2015 (8C\_439/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_439/2015

Urteil vom 4. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde der A.\_\_\_\_\_ vom 17. Juni 2015

(Poststempel) gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2015, mit welchem auf das Rechtsmittel der Versicherten wegen verspäteter

Beschwerdeerhebung und zufolge Verneinung eines Fristwiederherstellungsgrundes nicht eingetreten wurde, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art.

42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen

aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die

Beschwerde vom 17. Juni 2015 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sich die Versicherte nicht in hinreichend konkreter und substanziiertes Weise mit den für

das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen, die prozessuale Erledigung betreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt und namentlich weder rügt noch

aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht mit seinem Nichteintretensbeschluss im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt

gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass hieran der Einwand der Beschwerdeführerin nichts

ändert, sie hätte als "juristischer Laie" nicht "alle nur erdenklichen und möglichen Ereignisse koordinieren" und auch keinen Vertreter ernennen können, weil sie aus der damit

sinngemäss geltend gemachten eigenen Rechtsunkenntnis zum Vornherein nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag (vgl. statt vieler: Urteil 8C\_373/2015 vom 29. Juni 2015 mit

Hinweisen), dass im Übrigen auch dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Gesuch

um Erstreckung der Beschwerdefrist (vgl. die von der Vorinstanz weitergeleitete Eingabe der Versicherten vom 17. Juni 2015) nicht stattgegeben werden kann (siehe Art. 47 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 BGG), worauf das Bundesgericht die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Juni 2015 ausdrücklich hingewiesen hat, dass deshalb auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.